

Änderung per 1. Januar 2018

Kapitel 1: Chemie/Hämatologie/Immunologie

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung (Chemie/Hämatologie/Immunologie)	Limitationen	FB	AG
1006.00	53	25-Hydroxy-Vitamin-D 25(OH)D	<ul style="list-style-type: none"> • Entspricht der Summe der beiden Formen von 25-Hydroxy-Vitamin-D 25(OH)D3 und 25(OH)D2 • Nur einmal verrechenbar im Falle einer separaten Bestimmung der beiden Formen von 25-Hydroxy-Vitamin-D 25(OH)D3 und 25(OH)D2 	C	S
1368.00	45.5	Neugeborenen-Screening auf Phenylketonurie, Galaktosämie, Biotinidasemangel, Adrenogenitales Syndrom, Kongenitale Hypothyreose, Medium-Chain-AcylCoA-Dehydrogenase (MCAD)-Mangel, zystische Fibrose, Ahornsirupkrankheit (MSUD) und die Glutarazidurie Typ 1 (GA-1)	Die Kostenübernahme für die Untersuchung auf zystische Fibrose ist befristet bis 31. Dezember 2018.	C	S

¹ In der AS nicht veröffentlicht.

Kapitel 2: Genetik

2.2.2 Molekulargenetische Analysen

Pos.-Nr.	TP	Bezeichnung (Molekulargenetische Analysen)	Limitationen	FB
2160.00	93	<p>Seltene genetische Krankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11) 2. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> - Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden - Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden - Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV 3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). <p>Letztere/r gibt, gestützt auf die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015 (www.bag.admin.ch/ref) eine Empfehlung ab.</p>	G

Pos.-Nr.	TP	Bezeichnung (Molekulargenetische Analysen)	Limitationen	FB
2260.00	105	<p>Seltene genetische Krankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist:</p> <ol style="list-style-type: none"> Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (OnlineMendelian Inheritance in Man) Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich 	<ol style="list-style-type: none"> Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11) Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). <p>Letztere/r gibt, gestützt auf die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015 (www.bag.admin.ch/ref) eine Empfehlung ab.</p>	G

Pos.-Nr.	TP	Bezeichnung (Molekulargenetische Analysen)	Limitationen	FB
2360.00	185	<p>Seltene genetische Krankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist:</p> <p>a. a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener</p> <p>b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man)</p> <p>c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit</p> <p>d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben</p> <p>e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition)</p> <p>f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich</p>	<p>1. 1. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11)</p> <p>2. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen: - Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden - Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV <p>3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch).</p> <p>Letztere/r gibt, gestützt auf die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015 (www.bag.admin.ch/ref) eine Empfehlung ab.</p>	G

Pos.-Nr.	TP	Bezeichnung (Molekulargenetische Analysen)	Limitationen	FB
2460.00	350	<p>Seltene genetische Krankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist:</p> <p>a. a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener</p> <p>b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man)</p> <p>c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit</p> <p>d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben</p> <p>e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition)</p> <p>f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich</p>	<p>1. 1. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11)</p> <p>2. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden - Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden - Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV <p>3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch).</p> <p>Letztere/r gibt, gestützt auf die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015 (www.bag.admin.ch/ref) eine Empfehlung ab.</p>	G

Pos.-Nr.	TP	Bezeichnung (Molekulargenetische Analysen)	Limitationen	FB
2560.00	215	<p>Seltene genetische Krankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist:</p> <p>a. a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener</p> <p>b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man)</p> <p>c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit</p> <p>d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben</p> <p>e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition)</p> <p>f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich</p>	<p>1. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11)</p> <p>2. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden - Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden - Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV <p>3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch).</p> <p>Letztere/r gibt, gestützt auf die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015 (www.bag.admin.ch/ref) eine Empfehlung ab.</p>	G

Pos.-Nr.	TP	Bezeichnung (Molekulargenetische Analysen)	Limitationen	FB
2660.00	280	<p>Seltene genetische Krankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist:</p> <p>a. a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener</p> <p>b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man)</p> <p>c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit</p> <p>d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben</p> <p>e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition)</p> <p>f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich</p>	<p>1. 1. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 11.11)</p> <p>2. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden - Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden - Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV <p>3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch).</p> <p>Letztere/r gibt, gestützt auf die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015 (www.bag.admin.ch/ref) eine Empfehlung ab.</p>	G

Pos.-Nr.	TP	Bezeichnung (Molekulargenetische Analysen)	Limitationen	FB
2860.01	2900	<p>Seltene genetische Krankheit (Orphan Disease) mit bioinformatischer Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene, welche folgende Kriterien aufweist:</p> <p>a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener</p> <p>b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man)</p> <p>c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit</p> <p>d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben</p> <p>e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition)</p> <p>f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich</p>	<p>1. 1. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11)</p> <p>2. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden - Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden - Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit all-fälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV <p>3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch).</p> <p>Letztere/r gibt, gestützt auf die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015 (www.bag.admin.ch/ref) eine Empfehlung ab.</p>	G

Pos.-Nr.	TP	Bezeichnung (Molekulargenetische Analysen)	Limitationen	FB
2860.02	3300	<p>Seltene genetische Krankheit (Orphan Disease) mit bioinformatischer Auswertung inkl. Resultaterstellung für 11-100 Gene, welche folgende Kriterien aufweist:</p> <p>a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener</p> <p>b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man)</p> <p>c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit</p> <p>d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben</p> <p>e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition)</p> <p>f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich</p>	<p>1. 1. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11)</p> <p>2. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden - Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden - Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV <p>3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm.ch).</p> <p>Letztere/r gibt, gestützt auf die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015 (www.bag.admin.ch/ref) eine Empfehlung ab.</p>	G

Pos.-Nr.	TP	Bezeichnung (Molekulargenetische Analysen)	Limitationen	FB
2860.03	3800	<p>Seltene genetische Krankheit (Orphan Disease) mit bioinformatischer Auswertung inkl. Resultaterstellung für über 100 Gene, welche folgende Kriterien aufweist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11) 2. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> - Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden - Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums, Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden - Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit all-fälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV 3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. diese einen Experten bzw. eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). <p>Letztere/r gibt, gestützt auf die „Richtlinien der SGMG und der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV) betreffend Beurteilung von Anträgen zur Vergütung einer Orphan Disease-Position in der Analysenliste“ vom 20. April 2015 (www.bag.admin.ch/ref) eine Empfehlung ab.</p>	G

Kapitel 5: Anhänge zur Analysenliste

5.3 Anhang C: Von Hebammen veranlasste Analysen (Art. 62 Abs. 1 Bst. C KVV)

Pos.-Nr.	TP	Bezeichnung (Hebammen)	Limitationen	FB
1368.00	45.5	Neugeborenen-Screening auf Phenylketonurie, Galaktosämie, Biotinidasemangel, Adrenogenitales Syndrom, Kongenitale Hypothyreose, Medium-Chain-AcylCoA-Dehydrogenase (MCAD)-Mangel, zystische Fibrose, Ahornsirupkrankheit (MSUD) und die Glutarazidurie Typ 1 (GA-1)	Die Kostenübernahme für die Untersuchung auf zystische Fibrose ist befristet bis 31. Dezember 2018.	C